



## **Mustererklärung 1 für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer- Entsendegesetz bzw. der Mindestentgeltregelung erfasst werden**

nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tarif-  
treue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreue-  
gesetz – LTTG) vom 1. Dezember 2010 (GVBl. 2010, Nr. 20, S. 426 ff. vom  
13. Dezember 2010)

Auftragsnummer: \_\_\_\_\_

Vergabestelle: \_\_\_\_\_

Leistung: \_\_\_\_\_

Der Auftragnehmer hat alle Bestimmungen des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben in seiner jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen, was er mit seiner Unterschrift bestätigt, und erklärt hierzu:

Die Beschäftigten meines/unseres Unternehmens werden vollständig/ teilweise vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst, da das Unternehmen folgender/-n Branche/-n gem. § 4 AEntG unterfällt:

- Dem Bauhauptgewerbe oder Baunebengewerbe im Sinne der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1085), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebssitzes. In folgenden Bereichen des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes gelten derzeit Entgeltregelungen nach dem AEntG:



- **Baugewerbe** – Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 23.05.2009 (Siebte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe v. 24.08.2009 [BAnz. 2009 Nr. 128 S. 2996]);
  - **Dachdeckerhandwerk** – Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes im Dachdeckerhandwerk - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) v. 28.09.2009 (Fünfte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Dachdeckerhandwerk v. 15.3.2010 [BAnz. 2010 Nr. 43 S. 1046]);
  - **Maler- und Lackiererhandwerk** – Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn) v. 10.08.2009 (Fünfte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk [BAnz. 2009 Nr. 160 S. 3635]);
  - **Elektrohandwerk** – Tarifvertrag über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken v. 24.01.2007 (allgemeinverbindlicher bundesweiter Tarifvertrag).
- 
- Dem Bereich der **Gebäudereinigung** – Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 29.10.2009 (Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung v. 03.03.2010 [BAnz. 2010 Nr. 37 S. 951]).
  - Dem Bereich **Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft** – Mindestlohn-Tarifvertrag für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft v. 18.05.2009. (Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft vom 21.10.2009 [BAnz. 2009 Nr. 160 S. 3634]).
  - Dem Bereich der **Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst** – Mindestlohntarifvertrag für die Branche Abfallwirtschaft vom 7. Januar 2009 i.d.F. der Änderungsstarifverträge vom 12.08.2009 und 19.08.2010 (Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst v. 06.12.2010 [BAnz. 2010 Nr. 189 S. 4147]).

**Ich/Wir** verpflichte/n mich/uns hiermit,

1. den Beschäftigten, die dem AEntG unterfallen, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetz gebunden ist;
2. den Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden), die nicht dem AEntG unterfallen, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen (Mindestentgelt);
3. Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach dem AEntG anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarife bzw. auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können;
4. im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 LTTG bzw. § 3 Abs. 1 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreuerklärung der Nachunternehmer und der Verleiher vorzulegen.
5. vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

---

---

---

Firmenadresse (Stempel)

---

Rechtsverbindliche Unterschrift und Datum